



Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT TÖNNING

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönning über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tönning vom 17.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Stellplatzsatzung der Stadt Tönning erlassen:

Artikel 1

1. Die Aufzählung 6.5 in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Tönning, wonach je Schlafrum in Ferienhäusern und -wohnungen ein Stellplatz erforderlich ist, wird gestrichen.
2. Für Ferienhäuser mit einer Wohneinheit sollen zwei Stellplätze erforderlich sein.
3. Für Ferienwohnungen in Mehrfamilienhäusern bis 65 m² soll ein Stellplatz erforderlich sein.
4. Für Ferienwohnungen in Mehrfamilienhäusern ab 65 m² sollen zwei Stellplätze erforderlich sein.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Tönning tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 05.03.2026
Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

gez. Klömmer
(Siegel)

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am: 06.03.2026	Abzunehmen/zu löschen am: 23.03.2026
Ausgehängt am:	Abgenommen am:
(Datum, Unterschrift, Siegel)	(Datum, Unterschrift, Siegel)